



Wir sind für Sie da!

Bundesverband für
Ergotherapeuten
in Deutschland e.V.

Stand: 04.03.2021

Stichwort:

Regresssicher Verordnen 2021

Verordnungen des Langfristigen Heilmittelbedarfs und des Besonderen Verordnungsbedarfs

Langfristiger Heilmittelbedarf wird vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) als **Anlage 2 der Heilmittelrichtlinie** (HMR) nach § 8 der HMR beschlossen. Zusätzlich zu den in der Liste aufgeführten Diagnosen können Patienten auch einen Antrag auf **individuelle Langfristige Genehmigung** bei Ihrer Krankenkasse stellen, sofern die Schwere ihrer Schädigungen vergleichbar ist mit denen der Diagnoseliste.

Besonderer Verordnungsbedarf wird auf Bundesebene zwischen Kassenärztlicher Bundesvereinigung (KBV) und dem GKV-Spitzenverband vereinbart nach [§ 106b Absatz 2 Satz 4 SGB V](#).

Welche Vorteile sind damit verbunden?

- Bei Verordnungen des Langfristigen Heilmittelbedarfs und des Besonderen Verordnungsbedarf (teilweise mit zeitlichen oder anderen Einschränkungen) kann der/die Verordnende davon ausgehen, dass er/sie für diese Verordnungen **NICHT in Regress** genommen werden kann. Diese Verordnungen sind sozusagen **Budget-neutral**, weil anerkanntermaßen in diesen Fällen eine Heilmittelbehandlung medizinisch sinnvoll ist.
- Bei Verordnungen des Langfristigen Heilmittelbedarfs und des Besonderen Verordnungsbedarf dürfen **ab dem 01.01.2021** (Ausstellungsdatum) **in Abhängigkeit von der Frequenz für eine Behandlungsdauer von bis zu 12 Wochen** auch **mehr als 10 Einheiten pro Verordnung** verordnet werden.
 - o **Achtung:** Bei Verordnungen mit Ausstellungsdatum bis einschließlich 31.12.2020 dürfen ausschließlich Verordnungen außerhalb des Regelfalls (außer SB4) in Abhängigkeit von der Frequenz mehr als 10 Einheiten enthalten. Mit Inkrafttreten der neuen HMR am 01. Januar 2021 wird es keinen Regelfall mehr geben und die hier dargestellte Regelung gelten.

Wie erkenne ich Verordnungen des Langfristigen Heilmittelbedarfes und des Besonderen Verordnungsbedarfes?

Die KBV veröffentlicht eine **Liste**, in welcher sowohl langfristiger Heilmittelbedarf als auch Besonderer Verordnungsbedarf übersichtlich dargestellt werden, jeweils als Online-Fassung und als Dokument zum Ausdrucken (siehe unten in diesem Artikel).

Bei einer individuellen Langfristigen Genehmigung lassen Sie sich das Genehmigungsschreiben der Kasse vom Patienten vorlegen und heften dieses in Kopie in Ihre Patientenakte. Beachten Sie dabei unbedingt die Gültigkeitsdauer, da nach deren Ablauf wieder nur 10 Einheiten pro Verordnung zulässig sind!!

Kommunikation mit Verordnenden

Informieren Sie die Verordnenden über diese weiterhin bestehende **Möglichkeit des regresssicheren Verordnens** und verweisen Sie dabei gerne auch auf die Webseite der KBV, welche unter <https://www.kbv.de/html/heilmittel.php#content49045> zutreffend folgendes schreibt (Stand 19.11.2020):

Langfristiger Heilmittelbedarf

Bei welchen Erkrankungen vom Vorliegen eines langfristigen Heilmittelbedarfs auszugehen ist, definiert der Gemeinsame Bundesausschuss unter anderem in einer Diagnoseliste. Bei diesen Diagnosen ist ein Antrags- und Genehmigungsverfahren bei der Krankenkasse nicht mehr erforderlich.

*Ist die **Erkrankung nicht auf der Diagnoseliste** enthalten, kann der Patient einen **individuellen Antrag bei seiner Krankenkasse** stellen. Für die Genehmigung ist es jedoch maßgeblich, dass die schweren dauerhaften funktionellen und/oder strukturellen **Schädigungen mit denen der Diagnoseliste vergleichbar** sind.*

*Verordnungen im Rahmen des langfristigen Heilmittelbedarfs **unterliegen nicht der Wirtschaftlichkeitsprüfung.***

Besonderer Verordnungsbedarf

*In einer gesonderten Diagnoseliste vereinbaren die KBV und der GKV-Spitzenverband, bei welchen Erkrankungen Patienten oftmals mehr Heilmittel benötigen und daher einen „besonderen Verordnungsbedarf“ haben. Die Kosten für diese Verordnungen werden **bei Wirtschaftlichkeitsprüfungen aus dem Verordnungsvolumen des Vertragsarztes herausgerechnet.***

Diese Informationen finden Sie auch in der Broschüre der KBV "PraxisWissen Heilmittel" auf Seite 11, welche Sie gerne an Verordnende weiter leiten können:
https://www.kbv.de/media/sp/PraxisWissen_Heilmittel.pdf

!!! Selbstverständlich dürfen Ärzte auch für Versicherte mit anderen Diagnosen längerfristig Heilmittelbehandlungen verordnen, sofern dies medizinisch notwendig ist.

Gültigkeit AB 01. Januar 2021:

[Diagnoseliste langfristiger Heilmittelbedarf / besonderer Verordnungsbedarf \(Stand: 01.01.2021, PDF, 415 KB\)](#)

[Druckfassung: Diagnoseliste langfristiger Heilmittelbedarf / besonderer Verordnungsbedarf \(Stand: 01.01.2021, PDF, 258 KB\)](#)

Hierbei handelt es sich um eine Information aus dem Stichwortverzeichnis des BED e.V.

Bundesverband für Ergotherapeuten in Deutschland e. V.
Verwaltung: Nohner Str. 10, 66693 Mettlach
Bürotelefon: 05221-8759453 | E-Mail: info@bed-ev.de | www.bed-ev.de

Geschäftsführender Vorstand: Diplom-Betriebswirt Christine Donner
Verbandsregister: Reg.-Nr. VR 5578, Amtsgericht Essen